

Amt für Vermessung und Flurneuordnung Böblingen

Antrag zur Durchführung eines freiwilligen Landtausches

Landratsamt Böblingen
 Amt für Vermessung und Flurneuordnung
 Parkstraße 2
 71034 Böblingen

Telefon: 07031- 663 5000
 Fax: 07031-663 5005
 Email: vermessung-flurneuordnung@lrabb.de

Hiermit beantragen

Tauschpartner (TP) 1		Tauschpartner (TP) 2	
Name, Vorname		Name, Vorname	
Anschrift		Anschrift	
Geburtsdatum	E-mail	Geburtsdatum	E-Mail
Telefon	Firmenwebsite (optional)	Telefon	Firmenwebsite (optional)
Betriebsstruktur (Vollerwerbs-, Nebenerwerbslandwirt, keine eigene Bewirtschaftung)		Betriebsstruktur (Vollerwerbs-, Nebenerwerbslandwirt, keine eigene Bewirtschaftung)	

nach § 103c Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) die Durchführung des nachstehenden freiwilligen Landtausches und erklären:

Es sollen die Grundstücke (Alte Grundstücke)

Gemarkung/ Flurstück Nr.	Nutzungsart	Eigentümer	Bewirtschafter	Fläche [a]
TP 1				
Summe				
TP 2				
Summe				
Flächendifferenz				

gegen die Grundstücke (Neue Grundstücke)

Gemarkung/ Flurstück Nr.	Nutzungsart	Eigentümer	Bewirtschafter	Fläche [a]
TP 1				
Summe				
TP 2				
Summe				
Flächendifferenz				

getauscht werden.

Zweck des freiwilligen Landtauschs nach §103a FlurbG (zutreffendes bitte ankreuzen)

TP 1	TP 2	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bewirtschaftungsschläge werden durch Flächenzusammenlegung vergrößert.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nahegelegene Flurstücke sind bereits in meinem Eigentum/werden von mir bewirtschaftet. Gemarkung/Flurstücksnummer nahegelegener Flurstücke:.....
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verkürzte Fahrwege zur Hoffläche. Lage der Hoffläche:.....
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sonstige Vorteile des Landtauschs:

Sonstige Nachweise

1. Eigentumsnachweis

Ist das Eigentum nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, wird ein Nachweis erforderlich (z.B. Erbschein, notarieller Kaufvertrag).

2. Regelung im Grundbuch eingetragener Rechte und Lasten

Unterliegt ein bisheriges (altes) Flurstück einem Recht oder einer Last (Grundbucheintrag in Abt. II oder III), das **nicht örtlich gebunden** ist (z.B. Vorkaufsrecht, Nutzungsrecht), muss geregelt werden, was mit dieser Grundbucheintragung geschehen soll:

Gemarkung/ Flurstück Nr.	Im Grundbuch eingetragenes Recht (z.B. Vorkaufsrecht)	Rechteinhaber	Getroffene Regelung (z.B. Übertragung des Rechts auf das neue Flurstück)

Es wird zudem ein formloser Nachweis des Rechteinhabers benötigt, dass dieser über den Tausch informiert wurde und nach §103b (1) FlurbG mit der getroffenen Regelung einverstanden ist.

Örtlich gebundene Rechte: Eingetragene Dienstbarkeiten in Abt. II des Grundbuchs, die an Ort und Stelle verbleiben müssen, wie Leitungsrechte oder Wegerechte und somit zwingend auf den neuen Eigentümer übertragen werden.

3. Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte

Sind **Flurstücke verpachtet**, muss geregelt werden, was mit dem Pachtverhältnis geschehen soll:

Gemarkung/ Flurstück Nr.	Pächter	Getroffene Regelung (z.B. Ende der Pacht zum 01.11.)

Es wird zudem ein formloser Nachweis des Pächters benötigt, dass dieser über den Tausch informiert wurde und nach §103b (1) FlurbG mit der getroffenen Regelung einverstanden ist.

4. Geldausgleich

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Die Tauschflurstücke werden von den Tauschpartnern** unter Berücksichtigung der Flächen-
differenz, Bodenwert, Hangneigung, Abschattung, Lasten und Beschränkungen (z.B. Leitungs-
rechte) im Grundbuch oder sonstigen Faktoren **als wertgleich angesehen**. Auf die Zahlung ei-
nes Geldausgleichs einer der Tauschpartner wird daher verzichtet.

- Die getauschten Flurstücke sind nicht wertgleich**. Es wurde daher für eine wertgleiche Abfin-
dung folgende Regelung zum Geldausgleich mit dem Tauschpartner vereinbart:

.....

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift Tauschpartner 1

Unterschrift Tauschpartner 2